



Foto: istockphoto | Romolo Tavani

Steuern sparen mit nachhaltigen Anlagen?

Für Anleger, die nachhaltig ausgerichtet investieren, gelten im Gewinn- wie Verlustfall die allgemeinen Steuerregeln. Über Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen lassen sich aber interessante Steuervorteile erzielen

von StB Jochen Busch, Baker Tilly, München



StB Jochen Busch,
Baker Tilly, München

Der Trend zu nachhaltigen Kapitalanlagen ist deutschland- und weltweit ungebrochen. Globale Erwärmung und die damit einhergehenden Klimaveränderungen führen dazu, dass Berater und Anleger bei ihren Anlageentscheidungen bewusster darauf achten, ökologisch nachhaltig zu investieren. Ebenso vielfältig wie das Universum nachhaltiger Investitionsmöglichkeiten sind die Steuerwirkungen für Anleger. Im Folgenden soll ein Überblick über die steuerliche Behandlung nachhaltiger Investments gegeben und erläutert werden, worauf Privatanleger achten sollten. Die Zahlenbeispiele verstehen sich zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Grundsatz: Allgemeine Regeln gelten

Wer nachhaltig investieren möchte, findet heutzutage eine fast unüberschaubare Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten. Aus steuerlicher Sicht existiert in Deutschland aber kein Sondersteuerrecht für nachhaltige Kapitalanlagen. Von einzelnen, hier nicht betrachteten Vergünstigungen wie der Förderung von Elektromobilität abgesehen, sind somit die allgemeinen Steuerregeln zu beachten. Bei einer Systematisierung der Investitionsformen nach direkten und indirekten Anlagen gilt steuerlich Folgendes:

Direkte Investments

Bei einem direkten Investment investiert der Anleger sein Kapital ohne Einschaltung

eines Intermediärs in nachhaltige Investitionsobjekte. Dies lässt sich zum Beispiel über den Kauf von Aktien entsprechender börsennotierter Unternehmen oder über Direktbeteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen realisieren. Alternativ gibt der Anleger kein Eigenkapital, sondern vergibt Darlehen bzw. zeichnet Anleihen oder Zertifikate. Im Gewinnfall versteuert der Anleger die Rückflüsse in Form von Dividenden oder Zinsen mit 25% Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung. War der Anleger dagegen in den fünf Jahren vor Verkauf zu irgendeinem Zeitpunkt ausnahmsweise zu mindestens 1% an dem Unternehmen beteiligt, zahlt er auf 60% seines Veräußerungsgewinns persönliche tarifliche Einkommensteuer. Schlimmstenfalls führt dies zu einer Einkommensteuerbelastung von 27%.

Beispiel 1: Ein Anleger erwirbt eine Beteiligung von 2% an der Grün-GmbH für 100 €. Sechs Jahre später verkauft er seine Beteiligung für 150 €. Der persönliche Steuersatz des Anlegers beträgt 35%.

Ergebnis: Der Anleger zahlt auf den Gewinn 35% Einkommensteuer (10,50 €).

Im Verlustfall sind die Steuerregelungen dagegen deutlich komplexer und restriktiver. Grundvoraussetzung für die steuerli-

Vontobel

mein-zertifikat.de

Kreieren. Bestellen. Investieren.

Mit mein-zertifikat.de können Sie jetzt kostenfrei und einfach Ihre eigenen Zertifikate kreieren.

Testen Sie uns unter mein-zertifikat.de!

Sie erreichen uns unter 00800 9900 6600 oder per E-Mail: info@mein-zertifikat.de

Bank Vontobel Europe AG
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main

Jetzt eigene
Zertifikate mit
Vertriebsprovisionen
kreieren!
— mein-zertifikat.de

che Anerkennung von Verlusten ist, dass der Anleger mit einer Einkunftserzielungsabsicht gehandelt hat. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass der Anleger bei Erwerb seiner Kapitalanlage beabsichtigte, einen Einnahmenüberschuss über die Haltdauer seiner Kapitalanlage zu erzielen. Steuerzahlungen/-erstattungen bleiben hierbei außen vor. Anderenfalls kann der Fiskus die Anerkennung der Verluste verweigern. Immerhin: Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unterstellt die Finanzverwaltung seit Einführung der Abgeltungssteuer, dass der Anleger „regelmäßig“ mit Einkunftserzielungsabsicht handelt (Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 12.04.16, Rz 125). Verluste aus dem Verkauf von Aktien dürfen zudem nur mit Gewinnen von Aktien verrechnet werden. Und bei Anleihen/Darlehen hält die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung fest, dass Verluste aus dem teilweisen oder vollständigen Forderungsausfall steuerlich nicht zählen (BMF vom 18.01.16, Rz. 60). Dies gilt ungeachtet der jüngsten entgegenstehenden Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.10.17, VIII R 13/15, DStR 2017, S. 2801.) Die Finanzverwaltung lehnt vorerst eine Anwendung dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus weiterhin ab (Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 21.01.18, Kurzinformation Einkommensteuer 1/2018). Anleger sind daher gut beraten, in entsprechenden Fällen die steuerliche Geltendmachung entsprechender Verluste im Einspruchswege geltend zu machen.

Indirekte Investments

Bei indirekten Investments beteiligt sich der Anleger vor allem über offene oder geschlossene Fonds an nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten. Geschlossene Fonds im Bereich der erneuerbaren Energien für inländische Anleger sind typischerweise in der Rechtsform einer haftungsbeschränkten GmbH & Co. KG strukturiert. Der Anleger erzielt, je nach Ausgestaltung, im Regelfall entweder abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Letztere unterliegen der tariflichen Einkommensteuer des Anlegers von bis zu 45% Spitzensteuersatz. Aber auch über (offene) Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsfokus können Anleger

investieren. Für beide Investitionsformen gilt, wie bei direkten Anlagen, im Verlustfall die Einkunftserzielungsabsicht als Grundvoraussetzung, um den Verlust steuerlich nutzen zu können. Hinzu kommt, dass prognostizierte Verluste aus steuerorientierten Kapitalanlagen, die in der Anfangsphase 10% des Eigenkapitals überschreiten, nur mit künftigen positiven Einkünften aus dieser Einkunftsquelle verrechnet werden dürfen (§§ 15b, 20 Absatz 7 Einkommen-

Spenden sind bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte abzugsfähig – Kapitalerträge zählen dabei aber nicht

steuergesetz). Mit dieser Vorschrift sollen Verlustzuweisungsmodelle unterbunden werden. Auch wenn eine solche Absicht im Regelfall bei nachhaltigen Kapitalanlagen keine Rolle spielen sollte, sind in der Praxis einzelne Fälle bekannt, in denen die Finanzverwaltung die Verluste nicht anerkannt hat. Es empfiehlt sich, vor Erwerb der Kapitalanlage die Zeichnungsunterlagen genau zu studieren und fachlichen Rat einzuholen.

Gemeinnützige Organisationen

Eine steuerlich interessante Alternative zu den vorgenannten Investitionsformen bilden Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen einschließlich Stiftungen. Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke mindern das zu versteuernde Einkommen des Zuwendenden jährlich bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags seiner Einkünfte. Doch Vorsicht: Einkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen, sind in die Berechnung nicht einzu beziehen. Damit werden Steuerpflichtige mit abgeltungssteuerpflichtigen Kapitalerträgen im Vergleich zu z.B. reinen Gehaltsempfängern oder Vermietern benachteiligt.

Beispiel 2: Ein Anleger erzielt in 2017 Einkünfte (ohne abgeltungssteuerpflichtige Einkünfte) von insgesamt 100.000€. Er kann in diesem Jahr bis zu 20.000€ mit steuerlicher Wirkung als Sonderausgabe spenden. Über den Höchstbetrag hinaus gehende

Spenden sind jedoch nicht verloren. Sie mindern das Einkommen künftiger Jahre.

Wer sich entschließt, nachhaltige Projekte auf diesem Wege zu unterstützen, sollte darauf achten, dass die Organisation als gemeinnützig anerkannt ist. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass Spenden mit steuerlicher Wirkung überhaupt geleistet werden können. Spenden an entsprechende Organisationen im EU/EWR-Ausland sind grundsätzlich ebenfalls steuerlich berücksichtigungsfähig. Allerdings hängt die Abzugsfähigkeit dann von der Erfüllung weitergehender Voraussetzungen ab. Unter anderem ist es erforderlich, dass Menschen in Deutschland gefördert werden oder die Tätigkeit der ausländischen Organisation neben der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Für die steuerliche Geltendmachung benötigt der Steuerpflichtige zudem eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) des Zuwendungsempfängers. Bei Beträgen bis 200€ genügt der Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg. Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen („Vermögensstock“) einer gemeinnützigen Stiftung sind innerhalb von 10 Jahren sogar bis zu einer Million Euro (bei Zusammenveranlagung bis 2 Millionen) mit steuerlicher Wirkung möglich. Diese Beträge können dann zusätzlich zu den normalen Spendenhöchstbeträgen (20% der Gesamteinkünfte) geltend gemacht werden.

Fazit

Die steuerliche Behandlung von nachhaltigen Kapitalanlagen folgt den allgemeinen Steuerregeln. Je nach Investitionsform sind aber speziell im Verlustfall verschiedene Hürden zu meistern, um diesen steuerlich geltend zu machen. Alternativ lassen sich indirekt über Spenden an Vereine oder Stiftungen Nachhaltigkeitsprojekte mit steuerlicher Wirkung fördern. Es bleibt dringend zu hoffen, dass spätestens mit der angekündigten Teilabschaffung der Abgeltungssteuer Kapitalerträge auch wieder uneingeschränkt für die Bemessung der Spendenhöchstbeträge berücksichtigt werden.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Erfolg beginnt mit der richtigen Aufstellung. Auch beim Geldanlegen.

Setzen Sie jetzt auf die WM-Zertifikate der DekaBank.

Neue Perspektiven für mein Geld.

„Deka
Investments

